



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eigenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich I Rechtsetzung

Entwurf Bundesgesetz über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge

Revision von Art. 7a und Art. 7b Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz [RVOG] und von Art. 152 Parlamentsgesetz [ParlG]

Ergebnisse der Vernehmlassung

Inhalt

1	Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage	3
2	Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	3
3	Eingegangene Stellungnahmen	3
4	Generelle Beurteilung des Entwurfs	3
4.1	Grundsätzliche Zustimmung	4
4.2	Grundsätzliche Ablehnung	4
5	Zu den einzelnen Punkten	5
5.1	Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite	5
5.1.1	Umschreibung völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite (Art. 7a Abs. 2 RVOG).....	5
5.1.2	Umschreibung völkerrechtlicher Verträge, die nicht von beschränkter Tragweite sind (Art. 7a Abs. 3 RVOG (<i>neu</i>))	6
5.2	Vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge	7
5.2.1	Allgemeine Anmerkungen	7
5.2.2	Vorschlag geht (tendenziell) zu weit.....	7
5.2.3	Vorschlag geht zu wenig weit.....	8
6	Allgemeine Bemerkungen	8

1 Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage

Der zur Diskussion gestellte Entwurf einer Teilrevision von Art. 7a und Art. 7b des Regierungs- und Organisationsverwaltungsgesetzes (RVOG) sowie von Art. 152 des Parlamentsgesetzes (ParlG) behandelt zwei verschiedene Bereiche.

Zum einen wird die Bestimmung über den selbständigen Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite durch den Bundesrat präzisiert und ergänzt. Bezweckt wird eine deutlichere Abgrenzung zu Verträgen, die nicht von beschränkter Tragweite sind und deshalb der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedürfen.

Zum anderen erfährt die Regelung über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge, für deren Genehmigung die Bundesversammlung zuständig ist, eine Änderung. Namentlich hat der Bundesrat von der vorläufigen Anwendung abzusehen, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder der beiden zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung dagegen aussprechen.

Ihre Grundlage findet die Vernehmlassungsvorlage in folgenden beiden Motionen, zu welchen der Bundesrat am 4. Juni 2010 Stellung nahm und deren Annahme er beantragte: Zum einen in der Motion 10.3354 der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates betreffend die Rechtsgrundlage für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat, die vom Ständerat in der Sommersession 2010 und vom Nationalrat in der Wintersession 2010 angenommen wurde. Zum anderen in der Motion 10.3366 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates betreffend die Rechtsgrundlage für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat, die vom Nationalrat in der Sommersession 2010 und vom Ständerat in der Wintersession 2010 angenommen wurde.

2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom Bundesrat am 30. November 2011 eröffnet und dauerte bis zum 12. März 2012. Zur Teilnahme eingeladen wurden 51 Stellen, nämlich die 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, die 13 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.

3 Eingegangene Stellungnahmen

Stellung genommen haben 22 Kantone, 6 Parteien sowie 4 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft. Ausserdem gingen zwei spontane Stellungnahmen ein. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet hat ein Teilnehmer.¹

Verzeichnis: Siehe Anhang 1.

4 Generelle Beurteilung des Entwurfs

Die nachstehende Tabelle vermittelt eine Übersicht über die generelle Haltung der 51 zur

¹ SSV.

Stellungnahme eingeladenen Stellen² sowie der beiden nicht individuell eingeladenen Teilnehmer.

	Anzahl	Teilnehmer
Zustimmung zum Vorschlag	20	14 Kantone (AG, BE, BL, FR, JU, LU, NW, OW, SH, SO, TG, UR, VS, ZG) 3 Parteien (CVP, EVP, GPS) 3 Weitere (economiesuisse, SAV, SGB)
Zustimmend, mit Änderungsanträgen	8	7 Kantone (AR, BS, GE, GL, SG, TI, ZH) 1 Weiterer (Centre Patronal)
Ablehnend	2	1 Partei (FDP) 1 Weiterer (FER)
Teilweise Zustimmung zum Vorschlag , (Art. 7a RVOG) Teilweise Ablehnend (Art. 7b RVOG und Art. 152 ParlG)	4	1 Kanton (AI) 2 Parteien (SP, SVP) 1 Weiterer (SGV)
Keine Stellungnahme abgegeben/ Verzicht auf Stellungnahme	19	4 Kantone (GR, NE, SZ, VD) 7 Parteien (BDP, CSP, EDU, glp, Lega, PdAS, Alternative Zug) 8 Weitere (KdK; SSV, SAB, SGmV; SBV, SBankV, KV Schweiz, Travail.Suisse)

4.1 Grundsätzliche Zustimmung

Eine grosse Mehrheit der Kantone sowie der überwiegende Teil der Parteien sind mit der Teilrevision des RVOG sowie des ParlG grundsätzlich einverstanden. Die Präzisierungen und Änderungen werden als der Rechtssicherheit dienlich³ sowie als sachgerechte und zweckmässige Lösung beurteilt.⁴

In verschiedenen Stellungnahmen wird ausgeführt, die bestehende Regelung – insbesondere betreffend die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite⁵ - sei im Grunde zufriedenstellend und bedürfe keiner weitgreifenden Änderungen.⁶ Der Entwurf, der Präzisierungen anbringt, die Grundzüge des bestehenden Systems aber beibehält, wird deshalb als positiv gewertet.⁷

4.2 Grundsätzliche Ablehnung

Lediglich eine Partei⁸ sowie ein weiterer Teilnehmer⁹ sprechen sich gegen den Entwurf als Ganzes aus. Zwei weitere Parteien¹⁰ sowie ein Kanton¹¹ und ein weiterer Teilnehmer¹² zeigen sich mit der vorgeschlagenen Regelung über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher

² Verzeichnis: Siehe Anhang 2.

³ AG, BE, VS.

⁴ BL, UR.

⁵ AR, SO; CVP, SVP.

⁶ AR, GE.

⁷ JU, LU; EVP.

⁸ FDP.

⁹ FER.

¹⁰ SP, SVP.

¹¹ AI.

¹² SGV.

Verträge nicht einverstanden. Die Präzisierungen betreffend die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge werden von diesen hingegen grundsätzlich unterstützt.

Kritik und Änderungsanträge betreffen vor allem die Neuregelung der vorläufigen Anwendung völkerrechtlicher Verträge, welche der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedürfen. Die einen Gegner des Entwurfs¹³ halten dafür, es sei ein möglichst grosser Handlungsspielraum des Bundesrates beizubehalten, weshalb auf die von den Motionären vorgeschlagene Verbindlicherklärung der Stellungnahmen der parlamentarischen Kommissionen zu verzichten sei. Die anderen Gegner befürworten eine solche Verbindlicherklärung, sprechen sich aber gegen die vorgesehene erforderliche Zweidrittelmehrheit in beiden Kommissionen aus.¹⁴

5 Zu den einzelnen Punkten

In den folgenden Kapiteln werden die Argumente und Einwendungen der eingegangenen Stellungnahmen aufgeführt.

5.1 Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite

5.1.1 Umschreibung völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite (Art. 7a Abs. 2 RVOG)

Die Mehrheit der Teilnehmer ist mit den im Entwurf vorgeschlagenen Präzisierungen einverstanden.

Zwei Teilnehmer¹⁵ erachten die vorgeschlagenen Änderungen in Abs. 2 des Art. 7a RVOG als unbedeutend. Ein Kanton¹⁶ führt weiter aus, es bestehe immer noch ein weiter Ermessensspielraum für den Bundesrat - was im Grundsatz begrüsst wird - während dem Anliegen der Motionäre, eine klarere Rechtslage zu schaffen, nicht nachgekommen werde. Aus diesem Grunde sei auf die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen in diesem Absatz zu verzichten. Ein weiterer Teilnehmer¹⁷ hält dafür, Art. 7a Abs. 2 RVOG bedürfe der vorgeschlagenen Änderungen nicht und sei ohne diese besser lesbar.

Eine Partei¹⁸ zeigt sich enttäuscht über das Fehlen einer Liste von betroffenen Bereichen, in denen der Bundesrat weiterhin in eigener Kompetenz völkerrechtliche Verträge abschliessen kann. Das Ziel, eine klare Trennlinie zu schaffen, sei nicht erreicht im Entwurf.

Von einem Teilnehmer¹⁹ wird vorgeschlagen, Art. 7a Abs. 2 Bst. a der geltenden Fassung des RVOG sei als Negativkriterium in den neu hinzugekommenen Abs. 3 zu übernehmen. Es würden dann von den Verträgen von beschränkter Tragweite diejenigen ausgenommen, welche für die Schweiz neue Pflichten begründen oder einen Verzicht auf bestehende Rechte

¹³ FDP; SGV; FER.

¹⁴ AI; SP, SVP.

¹⁵ SG, GE.

¹⁶ GE.

¹⁷ FER.

¹⁸ FDP.

¹⁹ Centre Patronal.

zur Folge haben, anstatt solche eingeschlossen, die diese Kriterien nicht erfüllen.

Ein Kanton²⁰ hält dafür, auf die Streichung von Bst. c sei zu verzichten. Nach Ansicht des Kantons vermag die Möglichkeit spezialgesetzlicher Delegationsnormen, welche gemäss erläuterndem Bericht diese Bestimmung hinfällig macht, die grundsätzliche Vollzugskompetenz der Exekutive nicht zu ersetzen.

Ein Kanton²¹ bringt vor, nach Streichung der Wendung „in erster Linie“ in Bst. d sei nicht genügend erkennbar, dass die Bundesratskompetenz nicht auf Verträge eingeschränkt werden soll, welche sich *ausschliesslich* an die Behörden richten und technisch-administrative Fragen regeln. Es sei deshalb zu prüfen, inwieweit dies im Gesetz präzisiert werden könnte.

Um das Verhältnis zwischen Absatz 2 und Absatz 3 zu verdeutlichen, regen zwei Kantone an, in einem der Absätze einen Vorbehalt anzubringen, welcher die Rangfolge klären soll.²²

5.1.2 Umschreibung völkerrechtlicher Verträge, die nicht von beschränkter Tragweite sind (Art. 7a Abs. 3 RVOG (neu))

Der überwiegende Teil der Vernehmlassungsteilnehmer ist damit einverstanden oder erachtet es gar als zweckmässig²³, in einem neuen, zusätzlichen Absatz festzuhalten, welche Kategorien von Verträgen in keinem Fall als völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite gelten.

Gemäss neuem Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG ist ein völkerrechtlicher Vertrag nicht von beschränkter Tragweite, wenn er eine der Voraussetzungen für die Anwendung des fakultativen Staatsvertragsreferendums nach Art. 141 Abs. 1 Bst. d BV erfüllt. Zwei Kantone²⁴ führen aus, diese Bestimmung erweise sich als Wiederholung der verfassungsmässigen Vorgaben und schlagen daher vor, darauf zu verzichten.

Nicht von beschränkter Tragweite sind gemäss neuem Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG des weiteren völkerrechtliche Verträge, die Bestimmungen über Gegenstände enthalten, deren Regelung in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fällt. Mehrere Teilnehmer betonen, das Mitwirkungsrecht der Kantone sei auch zu achten vor Abschluss von Verträgen, die nicht unter Bst. b des Entwurfes fallen, durch welche aber erhebliche Vollzugsaufgaben an die Kantone übertragen werden²⁵ oder die in den Bereich paralleler Kompetenzen von Bund und Kantonen fallen²⁶. Ein Kanton²⁷ schlägt vor, Bst. b sei beispielsweise auszudehnen auf Verträge, die „andere wesentliche Interessen der Kantone“ berühren. Ein Teilnehmer²⁸ schlägt die Streichung des Wortes „alleinig“ vor, da die Bestimmung zu restriktiv sei. Ein weiterer Teilnehmer unterstützt diesen Vorschlag oder wünscht alternativ eine Umformulierung in „Bestimmungen enthalten über Gegenstände, deren Regelung nicht in die Zuständigkeit des

²⁰ ZH.

²¹ GL.

²² Vorschlag des Kantons GL, Abs. 2 folgendermassen anzupassen: «Als solche gelten unter Vorbehalt von Absatz 3 namentlich...»; Vorschlag des Kantons ZH, Abs. 3 folgendermassen anzupassen: «Unbesehen der in Abs. 2 genannten Konstellationen gelten namentlich folgende Verträge nicht als Verträge von beschränkter Tragweite: ...»

²³ GE, SG, ZH; SVP.

²⁴ AR, SG.

²⁵ GL, OW.

²⁶ AR; FER.

²⁷ GL.

²⁸ SGV.

Bundes fällt“.²⁹

Ein Kanton³⁰ verlangt die Streichung von Bst. b. Dies mit der Begründung, die Bestimmung lasse den Umkehrschluss zu, der Bundesrat könne Verträge immer dann selbständig abschliessen, wenn diese Bestimmungen enthalten, welche nicht in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fallen. Die Tragweite völkerrechtlicher Verträge, welche die Kantone betreffen, sei vielmehr im Einzelfall nach materiellen Kriterien zu beurteilen.

Eine Partei³¹ schlägt vor, Abs. 3 zu ergänzen, sodass auch Verträge, deren Inhalt im Widerspruch zum geltenden Landesrecht steht, nicht als Verträge von beschränkter Tragweite gelten.

Ein Teilnehmer³² fügt allgemein an, dem Parlament seien auch Verträge zur Genehmigung vorzulegen, die im engeren Sinne zwar „von beschränkter Tragweite“ sind, die aber ein politisch umstrittenes Thema zum Inhalt haben (wie z.B. den freien Personenverkehr).

5.2 Vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge

5.2.1 Allgemeine Anmerkungen

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer ist einverstanden mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 7b Abs. 1^{bis} RVOG und Art. 152 Abs. 3^{bis} ParlG, wonach der Bundesrat auf die vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrages verzichtet, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder der beiden zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung dagegen aussprechen. Zwei Teilnehmer würdigen die vorgeschlagene Lösung als sachgerechten Kompromiss.³³

Ein Teilnehmer³⁴ erachtet es als wichtig, die aussenpolitische Handlungsfähigkeit des Bundes zu stärken. Vor diesem Hintergrund erscheine die Zweidrittelmehrheit der betreffenden Kommissionen beider parlamentarischen Räte zur Verhinderung einer vorläufigen Anwendung völkerrechtlicher Verträge als akzeptabel, wenn die darauf folgende parlamentarische Beschlussfassung im Plenum möglichst rasch erfolge.

Von einem Kanton³⁵ wird bemängelt, der Entwurf bringe nicht präzise genug zum Ausdruck, dass der Stellungnahme der parlamentarischen Kommissionen politische (und nicht rechtliche) Bindungswirkung zukomme und die eigentliche Entscheidung über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge beim Bundesrat verbleibe.

5.2.2 Vorschlag geht (tendenziell) zu weit

Einzelne Teilnehmer³⁶ beurteilen die Einführung der bindenden Wirkung des Beschlusses

²⁹ Centre Patronal: «contiennent des dispositions dont l'objet ne relève pas de la compétence de la Confédération.»

³⁰ ZH.

³¹ SVP.

³² SGB.

³³ JU, SG.

³⁴ economiesuisse.

³⁵ BS.

³⁶ FDP; SGV; ähnlich: FER.

der parlamentarischen Kommissionen über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge als unnötige Verkomplizierung der Vorgänge. Das politische Bewusstsein des Bundesrates sei eine ausreichende Gewähr dafür, dass das Parlament in wichtigen Fällen beigezogen werde. Eine gesetzliche Regelung diesbezüglich sei nicht notwendig.

Ein Teilnehmer³⁷ gibt zu bedenken, dass der Bundesrat nur unter den kumulativen Voraussetzungen der Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz sowie der besonderen Dringlichkeit zur vorläufigen Anwendung völkerrechtlicher Verträge ermächtigt ist (Art. 7b Abs. 1 RVOG). Vor diesem Hintergrund ergebe sich, dass entsprechende Geschäfte naturgemäss ein rasches Vorgehen gebieten. Um ein solches zu gewährleisten, wird das Festsetzen einer gesetzlichen Frist vorgeschlagen, während welcher die zuständigen Ratskommissionen sich gegen die vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrages aussprechen müssen.

5.2.3 Vorschlag geht zu wenig weit

Eine Partei³⁸ führt aus, der Entwurf weiche in mehrfacher Hinsicht vom Auftrag der Motionäre ab und hält dafür, der Bundesrat habe bereits dann auf die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge zu verzichten, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder jeder der beiden zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung dagegen aussprechen. Derselbe Vorschlag wird von einem Kanton³⁹ gemacht.

Gemäss einer Partei⁴⁰ soll die einfache Mehrheit der Stimmenden *einer* Kommission reichen, um den Bundesrat zu verpflichten, von der vorläufigen Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrages abzusehen.

Ein Kanton⁴¹ schlägt vor, völkerrechtliche Verträge, welche Rechte und Pflichten von Dritten berühren oder schutzwürdige öffentliche oder private Interessen verletzen, von der Möglichkeit der vorläufigen Anwendung durch den Bundesrat auszunehmen.

6 Allgemeine Bemerkungen

Eine Partei⁴² weist darauf hin, dass lediglich zwei kontroverse Präzedenzfälle Anlass gegeben haben zu den im Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen. Die Partei gibt deshalb zu bedenken, die einzelfallspezifische Gesetzgebung sei nicht zur Gewohnheit zu werden.

Ein Teilnehmer⁴³ vermisst in den Vernehmlassungsunterlagen eine Angabe über die Auswirkungen der beantragten Regelungen.

³⁷ Centre Patronal.

³⁸ SP.

³⁹ AI.

⁴⁰ SVP.

⁴¹ TI.

⁴² CVP.

⁴³ SGV.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organisations ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni:	
AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.- Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.- Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Tessin / Ticino
UR	Uri
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici:	
CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti Démocrate-Chrétien Partito Popolare Democratico
EVP PEV PEV	Evangelische Volkspartei Parti Evangélique Suisse Partito evangelico svizzero
FDP PLR PLR	Die Liberalen Les Libéraux-Radicaux I Liberali
GPS PES PES	Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse Partito ecologista svizzero
SP Schweiz	Sozialdemokratische Partei der Schweiz

PS PS	Parti Socialiste Suisse Partito Socialista Svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna:

SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
--------------------------	--

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia:

economiesuisse economiesuisse economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
SAV UPS SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri

Nicht individuell eingeladene Teilnehmer / Participants qui n'avaient pas été sollicités / Cerchie non consultate :

Centre Patronal	
FER	Fédération des Entreprises Romandes

Liste der Vernehmlassungsadressaten

Liste des destinataires

Elenco dei destinatari

- 1. Kantonsregierungen / Gouvernements cantonaux / Governi cantonali**
 - Alle Kantonsregierungen / Tous les gouvernements cantonaux / Tutti i governi cantonali
 - Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) / Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) / Conferenza dei Governi cantonali (CdC)

- 2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale**
 - BDP Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
PBD Parti bourgeois-démocratique
PBD Partito borghese-democratico Svizzero
 - CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
PDC Parti Démocrate-chrétien
PPD Partito Popolare Democratico
 - FDP. Die Liberalen
PLR Les Libéraux-Radicaux
PLR I Liberali
 - SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PS Parti Socialiste Suisse
PS Partito Socialista Svizzero
 - SVP Schweizerische Volkspartei
UDC Union Démocratique du centre
UDC Unione Democratica di Centro
 - CSP Christlich-soziale Partei
PCS Parti chrétien-social
PCS Partito cristiano sociale
 - EDU Eidgenössisch-Demokratische Union
UDF Union Démocratique Fédérale
UDF Unione Democratica Federale
 - EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz
PEV Parti Evangélique Suisse
PEV Partito evangelico svizzero
 - GPS Grüne Partei der Schweiz
PES Parti écologiste suisse
PES Partito ecologista svizzero
 - GB Grünes Bündnis
AVeS Alliance Verte et Sociale
AVeS Alleanza Verde et Sociale
 - GLP Grünliberale Partei Schweiz
PVL Parti des Verts libéraux
PVL Partito verde-liberale

- Lega dei Ticinesi
- PdAS Partei der Arbeit der Schweiz
PST Parti suisse du Travail
PSdL Partito svizzero del Lavoro
- Alternative Kanton Zug

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

- Schweizerischer Gemeindeverband (SGmV) / Association des communes suisses (ACS) / Associazione dei Comuni Svizzeri (ACS)
- Schweizerischer Städteverband (SSV) / Union des villes suisses (UVS) / Unione delle città svizzere (UCS)
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) / Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) / Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui oeuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

- economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen/ fédération des entreprises suisses / federazione delle imprese svizzere
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) / Union suisse des arts et métiers (USAM) / Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) / Union patronale suisse (UPS) / Unione svizzera degli imprenditori (USI)
- Schweiz. Bauernverband (SBV) / Union suisse des paysans (USP) / Unione svizzera dei contadini (USC)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBankV) / Association suisse des banquiers (ASB) / Associazione svizzera dei banchieri (ASB)
- Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) / Union syndicale suisse (USS) / Unione sindacale svizzera (USS)
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz) / société suisse des employés de commerce (SEC Suisse) / società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)
- Travail.Suisse